



Kurzstellungnahme des Deutschen Familienverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts 21. März 2012

Der Deutsche Familienverband bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die in Artikel 1 Nr. 25 sowie Artikel 2 Nr. 3 enthaltenen Änderungen im Baugesetzbuch sowie in der Baunutzungsverordnung, mit denen die Rechtsstellung von Anlagen zur Kinderbetreuung bauplanungsrechtlich verbessert und an die bereits erfolgten Änderungen im Lärmschutzrecht angepasst werden sollen.

Laut Gesetzentwurf soll durch die Änderungen die Zusage des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, dass Kinderlärm keinen Anlass mehr für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf. Der Deutsche Familienverband begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich, fürchtet aber, dass dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht erreicht wird.

Anlagen zur Kinderbetreuung sollen laut Gesetzentwurf künftig in reinen Wohngebieten zwar allgemein zulässig sein, aber nur dann, „wenn deren Größenordnung der Gebietsversorgung angemessen ist“ (Allgemeine Begründung A.III.2.a). Dafür wird § 3 Abs. 2 Baunutzungsverordnung dahingehend geändert, dass nur Anlagen zur Kinderbetreuung zulässig sind, „deren Anzahl an Betreuungsplätzen nicht wesentlich über den typischerweise zu erwartenden Bedarf dieses reinen Wohngebiets hinausgeht“ (Artikel 2 Nr. 3).

Damit wird eine Größenbeschränkung vorgegeben, die dem Ziel zuwiderläuft, Kinder und Orte für Kinder als selbstverständlichen Teil eines Wohngebietes anzuerkennen. Die Formulierung „angemessen“ ist zudem ein viel zu unbestimmter Rechtsbegriff, um in Konfliktsituationen klare Vorgaben zu geben. Es ist zu befürchten, dass es weiterhin zu Prozessen vor den Verwaltungsgerichten kommen wird. Insbesondere Klagen gegen die „Überdimensionierung“ von Kindertagesstätten werden geradezu eingeladen. Diese Gefahr wird noch dadurch verschärft,

dass der Gesetzentwurf diese Einschränkungen und unklaren Rechtsbegriffe auch in die Begründung schreibt, die häufig bei Rechtsstreitigkeiten als Orientierungsrahmen herangezogen wird.

Inhaltlich stellt sich die Frage, wer eigentlich festlegt, ab wann die Versorgung mit Betreuungsangeboten und Spielplätzen in einem Wohngebiet „angemessen“ ist und zu welchem Zeitpunkt dies festgelegt wird. Familien und Wohngebiete sind keine statischen Gebilde. Familien können sich für ein weiteres Kind entscheiden – und diese Entscheidung auch von der sie umgebenden Infrastruktur abhängig machen. In vielen Wohngebieten bleiben die Eltern allein zurück, wenn die Kinder aus dem Haus sind. Das Wohngebiet wird vorübergehend „kinderlos“, kann aber wieder zur Heimat für junge Familien werden, wenn eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Deshalb können sich infrastrukturpolitische Entscheidungen nicht allein auf die vorhandene Bewohnerstruktur beziehen. Sie müssen den Blick in die Zukunft richten und „auf Zuwachs“ eingerichtet sein, um Familien attraktive Angebote zu machen.

Die Größenbeschränkung gefährdet zudem die Entwicklung eines vielfältigen Betreuungsangebots. Der Betrieb einer Kindertagesstätte ist in nachfrageorientierten Systeme wie dem Hamburger Gutscheinmodell überhaupt erst ab einer bestimmten Größenordnung wirtschaftlich möglich. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch der Wohnortbezug in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs. So werden z.B. Einrichtungen mit besonderem pädagogischem Konzept häufig auch von Kindern aus anderen Wohngebieten besucht. Unklar bleibt ebenso, ob nach dieser Regelung in einem Wohngebiet ein Betriebskindergarten genehmigt werden kann, der Mitarbeiterkinder aus anderen Wohngebieten aufnimmt. Selbstverständlich sind Familien auf wohnortnahe Angebote angewiesen. Aber Anlagen und Einrichtungen für Kinder dürfen nicht ausschließlich auf Kinder beschränkt werden, die im Wohngebiet leben.

Nicht haltbar ist auch die noch schärfere Beschränkung für sonstige Anlagen und Einrichtungen für Kinder, die nach § 3 Abs. 2 und 3 weiterhin in Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig sein sollen. Orte für Kinder dienen nicht nur der Betreuung und damit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind die infrastrukturelle Grundvoraussetzung für eine gute kindliche Entwicklung. Kinder brauchen für ihre altersgemäße Entfaltung Spielräume – im besten Sinne des Wortes. Dazu gehören nicht nur Kindertagesstätten, sondern auch Abenteuerspielplätze und alle Anlagen und Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind.

Eine kinderfreundliche Gesellschaft entsteht nicht allein durch Gesetze. Sie wächst durch das

tägliche Zusammenleben mit Kindern und durch gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Gesetze können dazu aber beitragen, wenn sie klarstellen, dass Räume für Kinder ein ebenso selbstverständlicher und zulässiger Teil eines Wohngebietes sind wie die Wohngebäude. Diese Klarheit schafft der Gesetzentwurf bislang nicht.

Damit der Gesetzentwurf seine Zielsetzung nicht verfehlt, ist die Größenbeschränkung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 E Baunutzungsverordnung (Artikel 2 Nr. 3) zu streichen und der Text wie folgt zu fassen:

„(2) Zulässig sind

- 1. Wohngebäude**
- 2. Anlagen und Einrichtungen der Kinderbetreuung“**

Dies muss im Sinne der Rechtsklarheit auch im Vorblatt sowie in der Begründung nachvollzogen werden.

Hierfür sind im Vorblatt (Teil B.), in der Allgemeinen Begründung (A.III.2.a) sowie in den Einzelbegründungen zu Artikel 2 Nr. 3 und zur Überleitungsvorschrift in Artikel 1 Nr. 25 die Ausführungen zur Dimensionierung von Anlagen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung und zur Größenordnung der Gebietsversorgung zu streichen. Es ist klarzustellen, dass Anlagen und Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern sowie der Bewegung und Entfaltung von Kindern dienen, in Wohngebieten ohne Einschränkung allgemein zulässig sind. Die Verweise auf sonstige Anlagen zur Kinderbetreuung, die nur ausnahmsweise zulässig sind, sind zu streichen.

Abschließend weist der Deutsche Familienverband darauf hin, dass sich der Gesetzentwurf ebenso wie die Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz nur auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr bezieht. Bolzplätze oder Skateranlagen unterliegen weiterhin scharfen lärmschutzrechtlichen und baurechtlichen Einschränkungen. Aber auch Jugendliche haben ein Recht auf Bewegung und Entfaltung, ohne dafür an den Stadtrand „ausgelagert“ zu werden. Hier besteht daher weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Berlin, 21.03.2012